

Satzung

Der Sängervereinigung Karlsruhe-Knielingen e.V.



§1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Name des Vereins lautet: Sängervereinigung Karlsruhe-Knielingen e.V., abgekürzt SV Knielingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 76187 Karlsruhe, Untere Straße 44.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 100476 eingetragen.

§2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst, Kultur und Sport (Erhaltung und Pflege von Tanzsport und des fastnachtlichen Brauchtums).
- (2) Der Verein fördert die soziale und charakterliche Bildung seiner Mitglieder auf der Basis von Toleranz, Fairness und gegenseitiger Achtung. Er ist frei von politischer und konfessioneller Bindung.
- (3) Der Verein bekennt sich ausdrücklich zu seiner gesellschaftlichen Verantwortung, sowohl gegenüber ihren Mitgliedern, wie auch gegenüber ihren Gästen. Ein besonderes Anliegen ist dabei die Förderung und Bildung der Jugend in dem vorstehend genannten Sinn.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß §2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte oder Beiträge.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands erworben. Der Antrag muss mindestens den vollständigen Namen, Geburtsdatum (bei natürlichen Personen) und die Anschrift enthalten. Er sollte auch die Telefonnummer und E-Mail-Adresse enthalten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- (3) Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen, ab Mitteilung der Ablehnung, schriftlich beim Vorstand einzulegen.

- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu entrichten. Diese sind die regelmäßigen Beiträge (Jahresbeitrag), sowie erforderlichenfalls außerordentliche Beiträge und Arbeitsstunden. Die Details regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (6) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 30.09. des Kalenderjahres. Abweichungen hiervon kann der Vorstand zulassen.
- (7) Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt werden oder trotz zweimaliger Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt. Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gegen den Vereinsausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses, Beschwerde eingelegt werden. Über die Beschwerde wird in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitglieds.

§5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. Die Abteilungen
- (2) Sitzungen der Vereinsorgane (ausgenommen Absatz (1) c.) werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, in seiner Vertretung vom 2. Vorsitzenden. Sind alle beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Sitzungsleiter aus Ihrer Mitte.
- (3) Über jede Sitzung eines Vereinsorgans (ausgenommen Absatz (1) c.) führt der Schriftführer ein Protokoll, in seiner Vertretung der stellvertretende Schriftführer. Sind beide verhindert, bestimmt die Versammlung einen Protokollführer aus Ihrer Mitte. Das Protokoll ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Vereinsorgane können nach Bedarf fachkundige Berater hinzuziehen und Ausschüsse bilden, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden.

§6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Diese sind stimmberechtigt und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, im ersten Halbjahr, statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, per E-Mail oder per Fax unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vorher erfolgen.
- (4) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a. Entgegennahme der Jahresberichte und des Kassenbericht
 - b. Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer
 - c. Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan
 - d. Wahl des Vorstands
 - e. Wahl der Kassenprüfer

- f. Erlass und Änderung der Vereinsordnung und der Beitragsordnung
 - g. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - h. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
 - i. Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstands
 - j. Einsprüche gegen die Ablehnung und den Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn zwei Drittel der Mitgliederversammlung zustimmen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Beschlüsse werden durch offene Stimmabgabe getroffen. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ist geheim zu wählen. Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Dies gilt ebenfalls für Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen, genauso wie bei Abwahl des Vorstands. Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks erfordern eine Vierfünftel Mehrheit auf der Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Schatzmeister
 - d. stellvertretender Schatzmeister
 - e. Schriftführer
 - f. stellvertretender Schriftführer
 - g. den Leitern der Abteilungen
 - h. den Beisitzern
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins nach §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam in vorgenannter Reihenfolge.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Sie führen Ihr Amt bis zur Neuwahl oder Wiederwahl.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger bestimmen.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist einzuberufen, wenn es der 1. Vorsitzende oder mindestens 4 Vorstands-Mitglieder wünschen.

Satzung

Der Sängervereinigung Karlsruhe-Knielingen e.V.



- (6) Die Vorstandssitzung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Ist er verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder, in der Reihenfolge wie Sie unter Absatz 1 aufgeführt sind.
- (7) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - a. Genehmigung von Vereinsveranstaltungen
 - b. Einrichtung von Abteilungen und den Beitritt zu Fachverbänden
 - c. Richtlinien über Kassengeschäfte des Vereins
 - d. Beschlüsse über außergewöhnliche Ausgaben
 - e. Richtlinien für Ehrungen
 - f. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - g. Umsetzung von Beschlüssen der MitgliederversammlungDem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die von der Satzung nicht anderen Organen zugewiesen sind.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine 2. Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Zu dieser 2. Sitzung muss schriftlich eingeladen werden.
- (9) Der Vorstand beschließt durch offene Abstimmung. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§8 Abteilungen

- (1) Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig im Rahmen der von Satzung, Mitgliederversammlung und Vorstand bestimmten Richtlinien.
- (2) Der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und die weiteren vom Abteilungsleiter bestimmten oder der Abteilungsversammlung gewählten Mitglieder bilden den Abteilungsvorstand.
- (3) Die Abteilungsversammlung besteht aus Mitgliedern der Abteilungen, die in der Mitgliederversammlung des Vereins Stimmrecht haben.
- (4) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Vierfünftel Mehrheit auf der Mitgliederversammlung. Es müssen mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung gemäß §2 dieser Satzung.

§10 Sonstiges

- (1) Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe eine Vereinsordnung und eine Beitragsordnung. Die Vereinsordnung und Beitragsordnung sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Vereinsordnung und der

Satzung

Der Sängervereinigung Karlsruhe-Knielingen e.V.



Beitragsordnung ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für alle weiteren ist der Vorstand zuständig.

- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Auf hauptamtliche Beschäftigte des Vereins findet der TVÖD mit Anlagen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.